



Zahl: 004-01-03/2017

Ainet, am 08.11.2017

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainet hat in seiner Sitzung vom 7. November 2017 unter Punkt 19a) der Tagesordnung folgende Beschlüsse gefasst:

**P. 19a) Umwidmung im Bereich der Grundstücke Gpn. 51, 52/2 und 50/2, alle KG Ainet:**

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der Projektierung der "Reihenhausanlage Unterdörfli" diverse Grenzbereinigungen zwischen der OSG-Lienz, Familie Gsaller und Familie Tabernig im Bereich der Grundstücke Gpn. 50/2, 51 und 52/2, alle KG Ainet vorgenommen wurden. Damit auf allen angeführten Grundstücken eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2011 erreicht wird, ist die nachfolgend angeführte Umwidmung erforderlich. Außerdem ist von der OSG-Lienz beabsichtigt das Baugrundstück Gp. 51 in zwei separate Parzellen (1x Bauplatz für die Errichtung der Reihenhausanlage und 1x Parzelle für den Lärmschutzdamm) zu teilen, um die im Bebauungsplan vorgeschriebene Baumassendichte einhalten zu können.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ainet, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Örtlichen Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 3. November 2017, mit der Planungsnummer 702-2017-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 51 und 52/2, KG 85001 Ainet, durch vier Wochen hindurch **vom 08.11.2017 bis einschließlich 06.12.2017** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor:

*Umwidmung*

**Grundstück 51 KG 85001 Ainet**

rund 242 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

**weitere Grundstück 52/2 KG 85001 Ainet**

rund 14 m<sup>2</sup>  
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in  
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beide Beschlüsse erfolgen einstimmig.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext, Pläne, etc. - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Ainet zur Einsichtnahme auf.

**Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

*[Handwritten signature]*  
Mag. Karl POPPELLER

Angeschlagen am: 08.11.2017

Abzunehmen am: 07.12.2017

Abgenommen am: